



Informationen zur V-ZUG+KITCHEN Garantieversicherung
Allgemeine Vertragsinformationen entsprechend § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG)
i. V. m. §§ 1 und 2 der VVG-Informationspflichtenverordnung

1. Dieser Garantieversicherung liegt ein Gruppenversicherungsvertrag zwischen der Garantiemax GmbH (Luisenstr. 1, 32052 Herford) als Versicherungsnehmer und dem unter Nr. 3 genannten Versicherer zugrunde. Käufer von Küchenkorpussen sowie Küchenarbeitsplatten können dem Gruppenversicherungsvertrag als versicherte Personen über die Plattform der Garantiemax GmbH (www.garantiemax.de) beitreten und in den Versicherungsschutz einbezogen werden. Für das Versicherungsverhältnis gelten neben der Versicherungsbestätigung diese Vertragsinformationen einschließlich der unten aufgeführten Allgemeinen Versicherungsbedingungen und das Produktinformationsblatt. Die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere über Art, Umfang und Fähigkeit der Leistungen, sind dem Produktinformationsblatt und den nachfolgenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen zu entnehmen.
2. Versichert sind die in der Versicherungsbestätigung benannten Gegenstände sowie mitversicherte Zubehörteile.
3. **Versicherer ist die RheinLand Versicherungs AG, RheinLandplatz, 41460 Neuss, mit Sitz in Neuss.** Die Handelsregisternummer der RheinLand Versicherungs AG lautet: HRB 1477, eingetragen beim Amtsgericht Neuss. Vorsitzender des Aufsichtsrates: Anton Werhahn. Vorstand: Dr. Arne Barinka, Lutz Bittermann, Dr. Ulrich Hilp, Andreas Schwarz.
4. Die Gesellschaft ist ein Unternehmen der RheinLand Versicherungsgruppe. Sie betreibt die V-ZUG+KITCHEN Garantieversicherung. Es findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Vertragssprache ist Deutsch.
5. **Assekuradeur ist die Garantiemax GmbH, Luisenstr. 1, 32052 Herford, mit Sitz in Herford, Telefon +49 5221 8729800, E-Mail: support@garantiemax.de**
Die Handelsregisternummer der Garantiemax GmbH lautet: HRB 17062, eingetragen beim Amtsgericht Bad Oeynhausen. Geschäftsführer: Christian Mielke, Marcel Scholle. Die Garantiemax GmbH führt die Vertrags- und Schadenebearbeitung als Assekuradeur im Auftrag und mit Wirkung für die RheinLand Versicherungs AG durch.
6. Das Versicherungsverhältnis kommt mit Abgabe der Beitrittserklärung zum Gruppenversicherungsvertrag und der Bestätigung über die Annahme des Beitrittszustande, sofern die versicherte Person ihre Beitrittserklärung nicht wirksam innerhalb von 14 Tagen widerruft (Einzelheiten siehe Nr. 1 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die V-ZUG+KITCHEN Garantieversicherung). Angaben zur Laufzeit des Versicherungsverhältnisses, zu Beendigungsmöglichkeiten, über etwaige Nebengebühren, -kosten und Erstattungsbeträge sind in den unten aufgeführten Versicherungsbedingungen enthalten.
7. Versicherungsscheine werden nicht ausgestellt; an deren Stelle treten die Versicherungsbestätigung und die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die V-ZUG+KITCHEN Garantieversicherung mit vorangestellten Allgemeinen Vertragsinformationen.
8. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer gilt der Gerichtsstand Neuss. Ist die versicherte Person eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk sie zur Zeit der Klageerhebung ihren Wohnsitz oder, falls nicht vorhanden, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ist die versicherte Person eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen die versicherte Person bei dem Gericht erhoben werden, das für deren Wohnsitz oder, falls nicht vorhanden, den Ort ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Bei juristischen Personen bestimmt sich das zuständige Gericht nach deren Sitz oder der Niederlassung. Verlegt die versicherte Person ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz, ist der Gerichtsstand Neuss.
9. Beschwerden können an den unter Nr. 3 genannten Versicherer bzw. an den unter Nr. 5 genannten Assekuradeur gerichtet werden. Die RheinLand Versicherungs AG ist zudem Mitglied des Vereins Versicherungsbudermann e. V. Für Verbraucher besteht daher die Möglichkeit des Streitkläglichen Verfahrens vor dem Versicherungsbudermann. Beim Versicherungsbudermann kann eine Beschwerde erhoben werden, beispielsweise unter Telefon: 0800 3696000, Telefax: 0800 3699000, AnruflFax kostenlos. Briefpost: Postfach 080632, 10006 Berlin. Internet: www.versicherungsbudermann.de
Ferner können Sie als Verbraucher für Beschwerden im Zusammenhang mit einem online abgeschlossenen Versicherungsvertrag auch die Plattform zur Online-Streitbeilegung der Europäischen Union – <https://ec.europa.eu/consumers/odr/> – nutzen. Ihre Beschwerde wird über diese Plattform an den Versicherungsbudermann e. V. weitergeleitet.
Des Weiteren können Beschwerden auch an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108 in 53117 Bonn (www.bafin.de) gerichtet werden. Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt jeweils unberührt.
10. Mitteilungen, die das bestehende Versicherungsverhältnis betreffen, bedürfen mindestens der Textform (z. B. E-Mail oder Brief); sie werden mit Zugang beim Versicherer bzw. Assekuradeur wirksam.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die V-ZUG+KITCHEN Garantieversicherung (AVB)

1. Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. E-Mail oder Brief) widerrufen.
Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- die Vertragsbestimmungen, einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- diese Belehrung,
- das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten
- und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen

jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.
Der Widerruf ist zu richten an:

Garantiemax GmbH
Luisenstr. 1
32052 Herford
E-Mail: support@garantiemax.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämie zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag in Höhe von 0,- Euro. Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2
Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fähigkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbstständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise von Prämien;
7. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
8. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
9. Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
10. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
11. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrages zugrunde legt;
12. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
13. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrages zu führen;
14. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang, dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
15. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung

2. Was sind Zweck und Gegenstand der Versicherung?

- a) Die V-ZUG+KITCHEN Garantieversicherung sichert die versicherte Person über die Dauer der gesetzlichen Gewährleistung hinaus gegen finanzielle Risiken ab, welche durch Sachmängel an der versicherten Sache entstehen. Als versicherte Sache gelten Küchenkorpusse inkl. Zubehörteile sowie Küchenarbeitsplatten, die von der versicherten Person im Rahmen desselben Bestellvorgangs erworben wurden.
- b) Versicherbar sind Küchenkorpusse inkl. Zubehör sowie Küchenarbeitsplatten, welche neu gekauft wurden und ausschließlich privat genutzt werden.
- c) Der Versicherungsschutz gilt explizit nur für Küchenkorpusse inkl. Zubehör sowie Küchenarbeitsplatten desselben, in der Versicherungsbestätigung mit Auftragsnummer und -datum genannten Bestellvorgangs. Als Zubehör gelten alle Gegenstände, die gemeinsam mit den Küchenkorpusse erworben wurden, dessen Funktion oder Zweck unterstützen und für den bestimmungsgemäßen Gebrauch der Küchenkorpusse erforderlich sind (z. B. Griffe oder Scharniere).

3. Wann beginnt und endet das Versicherungsverhältnis?

Wie kann es gekündigt werden?

- a) Das Versicherungsverhältnis beginnt zu dem in der Versicherungsbestätigung genannten Datum des Versicherungsbeginns, frühestens jedoch zum Datum der mangelfreien Montage der Küchenkorpusse inkl. Zubehör sowie der Küchenarbeitsplatten.
- b) Das Versicherungsverhältnis endet automatisch mit Ablauf von 120 Monaten nach Versicherungsbeginn. Einer gesonderten Kündigung bedarf es nicht.
- c) Nach einem Versicherungsfall können sowohl die versicherte Person als auch der Versicherer das Versicherungsverhältnis spätestens einen Monat nach der Auszahlung oder Ablehnung der Versicherungsleistung kündigen. Die Kündigung ist in Textform (z. B. E-Mail oder Brief) zu halten. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach Zugang bei der versicherten Person wirksam. Kündigt die versicherte Person, so wird die Kündigung sofort nach Zugang beim Versicherer bzw. Assekuradeur wirksam, sofern die versicherte Person keinen späteren Zeitpunkt bestimmt hat.
- d) Das Versicherungsverhältnis kann von der versicherten Person zum Schluss des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden. Die Kündigung ist in Textform zu halten.
- e) Das Versicherungsverhältnis endet automatisch mit der Auszahlung des Neukaufzuschusses im Falle eines Totalschadens.
- f) Das Versicherungsverhältnis endet, wenn die versicherte Sache durch die versicherte Person an einen Dritten veräußert wird. Die versicherte Person hat dies dem Versicherer bzw. Assekuradeur in Textform mitzuteilen.

4. Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz?

- a) Der Versicherungsschutz beginnt mit der Verjährung der gesetzlichen Gewährleistungsrechte gem. § 438 Abs. 1 Nr. 3 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), d. h. 24 Monate nach Kauf der versicherten Sache.
- b) Der Versicherungsschutz endet mit Ablauf des Versicherungsverhältnisses, spätestens nach 120 Monaten oder durch vorzeitige Beendigung des Versicherungsverhältnisses gem. Nr. 3 c), d), e) oder f) AVB.

5. Welche Leistungen beinhaltet die V-ZUG+KITCHEN Garantieversicherung?

- a) Die V-ZUG+KITCHEN Garantieversicherung umfasst die Kosten der Nacherfüllung. Voraussetzung hierfür ist das Vorliegen eines Sachmangels im Sinne des § 434 Abs. 1-4 BGB an der versicherten Sache während der Versicherungsdauer. Als Sachmangel gelten insbesondere:
 - Konstruktions- und Materialfehler;
 - Produktionsfehler (Herstellungsfehler, Verarbeitungsfehler);
 - Berechnungs-, Werkstätten- oder Werksmontagefehler;
 - Frühzeitiger Ausfall bzw. unzureichende Haltbarkeit;
 - Versteckte Mängel.
- b) Sollten bei einem berechtigten Anspruch der versicherten Person Kosten für die erforderliche Reparatur der versicherten Sache entstehen, trägt diese der Versicherer. Hierzu zählen auch etwaige Transport- sowie An- bzw. Abfahrtskosten.
- c) Ist die Reparatur der versicherten Sache unmöglich, wirtschaftlich unmöglich oder wirtschaftlich nicht sinnvoll (Totalschaden) erstattet der Versicherer der versicherten Person einen Neukaufzuschuss. Der Neukaufzuschuss entspricht höchstens dem in der Versicherungsbestätigung genannten Kaufpreis der versicherten Sache.
- d) Der Erfüllungsort sämtlicher Versicherungsleistungen ist ausschließlich Deutschland.

6. Welche Leistungen sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden:

- a) die die versicherte Person vorsätzlich herbeigeführt hat;
- b) die durch nicht fachgerechte Montage oder unsachgemäße Reparatur entstehen;
- c) die auf einen unüblichen Gebrauch oder eine unübliche Reinigung der versicherten Sache zurückgehen (beispielsweise entgegen der Herstellervorgaben, Bedingungs- oder Betriebsanleitung);
- d) die durch übliche Abnutzung, Materialermüdung, Verschleiß oder Einflüsse des Betriebs von Küchen-Elektroneinbaugeräten (z. B. Backofen) an der versicherten Sache entstehen;
- e) an elektronischen Küchengeräten, sonstigem elektronischem Küchenzubehör sowie Beleuchtungselementen;
- f) an Verschleißteilen und Verbrauchsmaterialien, die erfahrungsgemäß während der Lebensdauer der versicherten Sache mehrfach ausgetauscht werden müssen (z. B. Schläuche, Kabel, Leuchtmittel, Filter, Akkus und Batterien);
- g) die durch den Dauerbetrieb der versicherten Sache hervorgehen, sofern dieses nicht ausdrücklich für den Dauerbetrieb zugelassen und bestimmt ist;
- h) die durch den Transport der versicherten Sache entstehen, unerheblich welcher Ursache;
- i) die unmittelbar oder mittelbar durch Witterungseinflüsse entstehen (z. B. Oxidations- oder Korrosionsschäden);

- j) für die der Hersteller oder Händler im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung oder vertraglichen Garantie gemäß dem BGB haftet;
- k) die unmittelbar oder mittelbar durch Krieg, Bürgerkrieg, kriegerische oder bürgerkriegerähnliche Ereignisse, Revolution, Aufruhr oder innere Unruhen, Attentate oder terroristischen Handlungen sowie Verfügung von hoher Hand entstehen;
- l) die unmittelbar oder mittelbar durch elementare Naturereignisse (z. B. Sturm, Überschwemmung oder Erdbeben), höhere Gewalt oder Kernenergie entstehen.

Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für:

- a) Verlust der versicherten Sache durch Diebstahl, Raub oder Unterschlagung;
- b) Produktrückrufe oder Serienfehler des Herstellers;
- c) unmittelbare oder mittelbare Sach- oder Vermögensfolgeschäden;
- d) Störungen an der versicherten Sache, die durch Reinigung behoben werden können;
- e) Schramm-, Kratz- oder Scheuerschäden sowie sonstige Schönheitsfehler, die die Funktionsweise und den Gebrauch der versicherten Sache nicht beeinflussen;
- f) Glasbruchschäden an Ceran- oder Induktionskochfeldern.

7. Was gilt bei Leistungsansprüchen gegenüber Dritten (Subsidiarität)?

Soweit Leistungen aus einem anderen Versicherungsverhältnis beansprucht werden können, besteht über die V-ZUG+KITCHEN Garantiever sicherung kein Leistungsanspruch.

8. Welche Obliegenheiten sind im Versicherungsfall zu beachten?

Bei Eintritt eines versicherten Ereignisses hat die versicherte Person bestimmte Obliegenheiten zu erfüllen. Eine Nichteinhaltung dieser nachfolgend geregelten Obliegenheiten gefährdet den Versicherungsschutz.

- a) Ein Versicherungsfall ist dem Assekuradeur unverzüglich über die **Plattform von Garantiemax** (www.garantiemax.de) zu melden. Alternativ kann die Meldung auch per E-Mail an schaden@garantiemax.de erfolgen.
- b) Zur Klärung der Leistungspflicht kann der Versicherer bzw. Assekuradeur notwendige Nachweise und Auskünfte verlangen. Die mit diesen Nachweisen verbundenen Kosten trägt die versicherte Person.
- c) Sollten Ersatzansprüche gegenüber Dritten bestehen, ist die versicherte Person verpflichtet, den Versicherer bzw. Assekuradeur bei der Geltendmachung dieser Ansprüche zu unterstützen.

- d) Die versicherte Person muss nach Möglichkeit für die Abwendung oder Minderung des Schadens sorgen und dabei etwaige Weisungen des Versicherers bzw. Assekuradeurs befolgen, soweit die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen.
- e) Sollte eine vertragliche Obliegenheit vorsätzlich verletzt werden, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung befreit. Bei grob fahrlässiger Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt die versicherte Person.
- f) Abweichend von Nr. 8 e) AVB ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die nicht arglistige Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
- g) Über diese Rechtsfolgen wird der Versicherer bzw. Assekuradeur die versicherte Person nach Eintritt des Versicherungsfalls noch einmal durch gesonderte Mitteilung in Textform hinweisen.

9. Wie erfolgt die Beitragszahlung?

- a) Der Beitragsschuldner für den Einmalbeitrag der V-ZUG+KITCHEN Garantiever sicherung ist der Versicherungsnehmer (Garantiemax GmbH). Der Einmalbeitrag wird durch den Versicherungsnehmer bei Beginn des Versicherungsverhältnisses an den Versicherer abgeführt. Die versicherte Person muss keine gesonderte Beitragszahlung leisten.
- b) Der Einmalbeitrag wird zum angegebenen Versicherungsbeginn fällig.
- c) Sofern der Einmalbeitrag schulhaft nicht gezahlt wird, kann der Versicherer von dem Versicherungsverhältnis zurücktreten; eine Leistungsverpflichtung entfällt unter den Voraussetzungen des § 37 VVG. Konnte der Einmalbeitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers nicht verbucht werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn diese unverzüglich (d. h. spätestens innerhalb von weiteren 14 Tagen) nach einer vom Versicherer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.